Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/7118



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig-Holstein e.V.

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Telefon: 0431/17091 Telefax: 0431/17092

Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de eMail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de

Bürozeiten:

Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr Mi 07.30 bis 15.30 Uhr Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung:

IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76

BIC NOLADE21KIE

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen 60.43 rr/Stu Datum

30. Dezember 2016

Verantwortung übernehmen – Einsatzkräfte schützen Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/4535 sowie Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/4662

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Jahre 2015 hat es in Schleswig-Holstein 1082 Gewaltdelikte gegen 2012 Polizeibeamtinnen und Beamte, überwiegend Widerstandshandlungen im engeren Sinne (§113 StGB) sowie Roheitsdelikte gegeben. 355 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden dabei verletzt.

Anders ausgedrückt bedeuten diese Zahlen

- jeden Tag drei Gewaltdelikte gegen Polizisten
- jeden Tag sechs Polizisten, die Gewalt gegen sich erfahren
- jeden Tag ein verletzter Polizist

Leider sind die Taten in 2016 offensichtlich signifikant angestiegen.

Neben Polizeibeamten sind auch andere Amtsträger und Einsatzkräfte von dieser Gewalt betroffen. Die Qualität der Gewalt verändert sich. Wir beobachten gezielte gewalttätige Angriffe gegen Polizisten oder andere Amtsträger, die für diesen Staat eintreten.

26 % der Bürger in Schleswig-Holstein haben das Vertrauen in den Staat verloren. Der Staat muss auf kommunaler, Landes- und Bundesebene mit ausreichendem Personal wieder so stark werden, dass er seine vielfältigen Aufgaben erledigen kann. Frust über einen schwachen Staat entlädt sich sonst bei denen, die für ihn eintreten... und da steht Polizei an erster Stelle.

Der demokratische Rechtsstaat muss wehrhaft sein, und diese Wehrhaftigkeit muss sich auch auf diejenigen beziehen, die sich für ihn – häufig unter Gesundheits- oder gar Lebensgefahr – einsetzen. Sie gehören gesondert bzw. qualifiziert geschützt.

Insofern stützt die GdP in Schleswig-Holstein den Antrag der CDU Fraktion.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW enthält in Anbetracht der geschilderten Situation ebenso viele ergänzende Gedankenanstöße. Richtig ist dabei zum Beispiel der Blick in die Polizeiorganisation. Wir meinen, dass die Maßnahmen innerhalb der Landespolizei im Bereich Aus- und Fortbildung, Einsatztraining und Ausrüstung sich insgesamt auf einem guten Weg befinden. Auch Hinweise auf eine gesellschaftliche Diskussion um respektvolles Verhalten gegenüber Polizisten und anderen Amtsträgern und die notwendige Präventionsarbeit sind richtig. Wir geben in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die defizitäre Personalsituation in der Landespolizei aber dazu geführt hat, dass sich polizeiliche Präventionsarbeit auf ein Mindestmaß reduziert hat. Wir fürchten, dass sich dieser Weg bei steigenden Einsatzanforderungen fortsetzen wird.

Der Änderungsantrag bleibt im Themenfeld der "Überprüfung strafrechtlicher Regelungen auf mögliche Schutzlücken" zu unkonkret. Wir empfinden diese Formulierung als ein "Wegducken" vor einer konkreten Aussage.

Die GdP setzt sich aus erklärten Gründen für die Schaffung eines qualifizierten Paragraphen im StGB – tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Soldaten - ein.

Der Schutz für Einsatzkräfte soll durch diese strafrechtliche Ergänzung sichtbar und messbar verbessert werden.

Die Mindestfreiheitsstrafe macht dabei den besonderen Unwert eines Angriffs gegen die Einsatzkräfte deutlich.

Die Entkopplung der Strafbarkeit von der Vollzugshandlung bedeutet, dass auch solche Angriffe geahndet werden können, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem aktuellen Einsatz eines Polizisten stehen; es reicht aus, dass der Angegriffene Polizeibeamter oder eben anderer Amtsträger ist und die Tat im Zusammenhang mit seinem Beruf steht.

Feuerwehrleute, Katastrophenschützer, Soldaten und für den Rettungsdienst Tätige müssen in den speziellen Schutz eines neuen Paragraphen einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand

i.A.

Torsten Jäger

Geschäftsführender Landesvorsitzender